

*Knut Wolf, Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler.*

Böhlau Verlag, Köln 1975, VIII u. 150 S., brosch. DM 32.— (Forsch. z. kirchl. Rechtsgesch. u. z. Kirchenrecht 13).

Das Phänomen Josephinismus — in der Thematik seiner Probleme erstaunlich aktuell — zieht immer wieder aufs neue das Interesse junger Wissenschaftler auf sich. In Wiederaufnahme und Erweiterung seines Beitrages „der Begriff Bischofsamt bei Joseph Valentin Eybel“ in der Festschrift für Klaus Mörsdorf, München 1969, untersucht Knut Wolf in seiner Münchner Habilitationsschrift „das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler“ und versucht damit eine bisher wenig erforschte Lücke der kirchlichen Rechtsgeschichte zu schließen. Dabei stützt er sich fast ausschließlich auf die akademischen Lehrbücher der bekanntesten josephinischen Kanonisten.

Nach kurzer historischer Einführung verweist der Verfasser auf die vier großen Gallikaner Thomassin, de Marca, Petau und Fleury, auf deren Werke die österreichischen Kirchenrechtsreformer vorrangig sich berufen, und stellt den berühmten Löwener Theologen Bernard Zeger van Espen als den eigentlichen Lehrmeister der Josephiner heraus, der in seinem bedeutenden Hauptwerk „Ius ecclesiasticum universum“ (1700) das bischöfliche Amt als eine „per se“ die volle kirchliche Re-

gierungsgewalt und die Fülle des Priestertums umfassende Gewalt definiert, damit die Scheidung der Geister bewirkt und die Auseinandersetzung über das apostolische Amt während des 18. Jahrhunderts weitgehend beeinflußt hat. Damit wurde die Kontroverse über die bischöfliche Gewalt, die seit dem Tridentinum wegen der notwendig vorrangigen Verteidigung des päpstlichen Primats nicht ausgetragen werden konnte, in den Vordergrund gerückt.

Die Josephiner haben ihre Sicht des bischöflichen Amtes auf dem Hinweis seines apostolischen Ursprungs aufgebaut, den sie von van Espen übernahmen. Den zweiten Ansatz dazu hat der Prager Professor Johann Franz Lothar Schrodtt mit seiner Vorgänger-Nachfolger-Theorie und der daraus folgenden Lehre von der territorialen Superiorität der bischöflichen Gewalt gegeben. Verschärft wurde die Diskussion durch das Erscheinen des „Febronius“ im Jahre 1763 und der extrem episkopalistischen „Abhandlung von der Macht der Bischöfe“ des Portugiesen Antonio Pereira im Jahre 1773. Der führende österreichische Kanonist Paul Joseph Riegger in Wien übernahm die Ansichten van Espens und Pereiras in seine weitverbreiteten Lehrbücher: allen Bischöfen als Nachfolgern der Apostel komme „*ex divina institutione*“ gleiche Gewalt zu. Die Einschätzung der bischöflichen Gewalt durch die josephinischen Kanonisten tendierte immer stärker zu episkopalistischen Anschauungen. Nach einhelliger Überzeugung der Josephiner sind die Bischöfe eben nicht Vikare des Papstes, sondern regieren aus eigenem Recht („*iure proprio non vicario*“) und nicht im Namen des Papstes ihre Diözesen. Noch 1832 umschreibt der Prager Professor Joseph Helfert die bischöfliche Gewalt als eine eigene, einzige, ausschließliche, ordentliche, alle Gewalten umfassende Vollgewalt ganz im Sinne der Josephiner, schränkt aber die josephinische These ein, gemäß welcher jeder Bischof nach eigenem Gutdünken ein gemeinkirchliches Gesetz in seiner Diözese zulassen kann oder nicht. Den völligen Bruch mit der traditionellen josephinischen Auffassung von der bischöflichen Gewalt vollzieht der Olmützer Appellationsgerichtsrat Ignaz Beidtel mit seinen beiden 1849 — ein Jahr nach dem politischen Umbruch von 1848 — erschienenen Schriften „Das canonische Recht betrachtet aus dem Standpunkte des Staatsrechts . . .“ und „Untersuchungen über die kirchlichen Zustände in den kaiserlich österreichischen Staaten . . .“. Der Sieg der Reaktion und Restauration war Tatsache geworden.

Im 9. Kap. behandelt der Verfasser den Kern der Kontroverse: „Primat und *centrum unitatis*“. Entscheidend ist die Auffassung der Josephiner in der Primatsfrage von Fürstabt Martin Gerbert von St. Blasien beeinflußt worden, der sich um eine Mitte zwischen den extremen Episkopalisten und Papalisten bemühte. Selbst extreme Josephiner wie Eybel anerkennen eine gewisse Vorrangstellung des Papstes und halten an dem über einen Ehrenprimat hinausgehenden *primatus potestatis* des Papstes als Garant der kirchlichen Einheit und „*centrum externum unitatis*“ (Oberhauser) grundsätzlich fest. Der Primat stellt nach Ansicht josephinischer Kanonisten ein notwendiges Regulativ der bischöflichen Macht dar, das jedoch die bischöfliche Gewalt nicht zu mindern vermag: „Die Jurisdiktion des Papstes ist rein subsidiärer Natur und auf extreme Notfälle begrenzt“ (Cloer). Im Verhältnis von Episkopat und Primat sind die Josephiner um eine mittlere Linie des Ausgleichs bemüht. Die „*plenaria auctoritas*“ eines jeden Bischofs wird eingebracht in

das Bischofskollegium als die „*potestas suprema*“, kann aber nur in Kommunikation mit dem Papst ausgeübt werden.

Im Schlußkapitel kommt der Verfasser zu einer positiven Bewertung der josephinischen Kirchenrechtler: „Einmal sind sie bemüht gewesen, die Ergebnisse der historischen Forschung, die französische Theologen geleistet hatten, zur Stützung ihrer verfassungsrechtlichen Vorstellungen zu verwerten, zum anderen waren sie bestrebt, den jahrhundertelangen Stillstand innerhalb der kirchlichen Rechtswissenschaft zu beenden“ (S. 134).

Die Stärke der vorliegenden Arbeit in ihrer fachkundigen Interpretation kirchenrechtlicher Texte offenbart zugleich ihre Schwäche. Die Beschränkung des Verfassers auf fast ausschließlich akademische Lehrbücher der josephinischen Kanonisten stellt eine *zu schmale Basis* dar, um, allein auf diese von der Staatsgewalt abhängigen und damit einseitigen Quellen gestützt, einen umfassenden Überblick über die wirkliche Einschätzung des Bischofsamtes im Zeichen der josephinischen Reformbewegung gewinnen zu können. Bezeichnenderweise wird ein so entscheidender Mann wie Franz Joseph Heinke (1726—1803), der seit seiner im Jahr 1760 erfolgten Berufung durch Kaunitz unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. bis zur Aufhebung der geistlichen Hofkommission 1792 durch Franz II. ununterbrochen als Initiator und Organisator für den Aufbau des neuen Staatskirchenrechts sowie für seine praktische Durchführung verantwortlich zeichnet, vom Verfasser in seiner ganzen Arbeit mit keinem Wort erwähnt, obwohl Heines Auffassung über die Grenzen der Bischofsgewalt in seiner Schrift: „Über die Exemptionen der geistlichen Orden und Gemeinden von der Gewalt des ordentlichen Bischofes“ (Wien 1782) recht aufschlußreich wäre.

Zu bedauern ist ebenfalls, daß der Verfasser auch Joseph Wratislaw Monse (1733—1793), wohl den seinerzeit berühmtesten josephinischen Rechtsgelehrten Mährens, übersehen hat. Seit seiner ersten Kontroverse anlässlich seiner öffentlichen Universitäts-Disputation im Jahre 1762 mit dem späteren Kardinal Migazzi wirkte Monse als unerschrockener Verfechter josephinischer Toleranz, erbittert bekämpft von reaktionären Kirchenkreisen, in Brünn und Olmütz. Neben zahlreichen Veröffentlichungen von juristischen Schriften und Lehrbüchern gab Monse die Kontroversschrift „*Dialogus inter clericum et militem de dignitate papali et regia*“ des Prämonstratensers und Kirchenrechtsprofessors Norbert Korber 1779 in Olmütz heraus, welche starke Beachtung fand und von Josef Dobrowsky in seinem Literarischen Magazin nachgedruckt wurde.

Typisch für die Arbeitsweise des Verfassers erscheint seine Beurteilung des Leiteritzer Kirchenrechtlers und Kirchenhistorikers Joseph Augustin Ginzel. Im Anschluß an Ginzels Unterscheidung in „die dem Petrus verliehene, über die ganze Kirche sich erstreckende Gewalt . . . als die *ordentliche, ordinaria*, und für immer bleibende, während die den ersten Trägern des Apostelamtes vom Herrn an alle Völker gegebene Sendung und Gewalt als eine *außerordentliche, extraordinaria*, bloß um der Pflanzung der Kirche willen verliehene war, die daher nach Erreichung dieses Zweckes aufhörte, mit den Aposteln erlosch und *nicht auf ihre Nachfolger im bischöflichen Amte übergang*“ (Ginzel: Handb. d. neuesten in Österr. geltenden Kirchenrechts, Wien 1856—62, § 47), stellt Wolf die kühne Behauptung

auf: „die Bischöfe . . . besitzen nach Ginzel *nicht einmal mehr ordentliche*, sondern *lediglich außerordentliche Gewalt*“ (S. 32). Wolfs Irrtum beruht auf einem Mißverständnis der außerordentlichen Gewalt, die Ginzel nachfolgend klar und deutlich abgrenzt: „Obschon das Apostelamt sich ununterbrochen im Bischofsamte fortsetzt, so ist doch *nur die ordentliche, keineswegs aber die außerordentliche* (bestehend in der Lehrsendung an alle Völker und der persönlichen Unfehlbarkeit, verbunden mit der außerordentlichen Wunder- und Sprachengabe) apostolische Lehrgewalt auf die Bischöfe übergegangen“ (op. cit. § 56). Wolfs fatale Fehleinschätzung Ginzels, sein Versuch, Ginzel in den „Kreis der Reaktion auf die josephinischen Ideen“ einzuschließen (S. 101), resultieren aus seiner falschen Interpretation der Begriffe ordentliche und außerordentliche Gewalt sowie aus seinem Ignorieren der übrigen Schriften Ginzels. Ein Blick in Ginzels „Reform der Römischen Kirche in Haupt und Gliedern (Leipzig 1869) hätte genügt, um klar zu erkennen, daß nach Ginzel „die bischöfliche Gewalt eben so wie die päpstliche auf göttlichem Rechte beruht, und eben so wie die päpstliche eine ordentliche und unmittelbare Gewalt ist, wenn auch auf die Grenzen der Diözese beschränkt, während die päpstliche unbeschränkt über die ganze Kirche hin waltet“ (S. 90). Nicht zuletzt hat Joseph Augustin Ginzel seiner 1873 in Prag erschienenen Biographie „Bischof Hurdalek“ die klerikalen Kabalen, die zur erzwungenen Resignation Hurdaleks auf das Leitmeritzer Bistum führten, gebrandmarkt und sich damit als treuer Anhänger des josephinischen Reformkatholizismus erwiesen. Ginzels Rehabilitierung nachzutragen sei deshalb dem Verfasser dringend empfohlen.

Obwohl der Verfasser Abt Franz Stephan Rautenstrauch mit dem Epitheton ornans „spiritus rector der Josephiner“ zu versehen pflegt, hat er die entscheidende Funktion seiner Synopsis juris ecclesiastici in der Auseinandersetzung um die josephinische Kirchenrechtsreform nicht klar herausgearbeitet im Gegensatz zu der ausgezeichneten souveränen Darstellung von Beda Franz Menzel in seiner hervorragenden Biographie Rautenstrauchs.

Zu A. Julius Caesar sei auf die Arbeit von Andreas Posch verwiesen: „Aquilin Julius Caesar und seine Stellung zur Aufklärung“ in: Zschr. d. Hist. Vereins f. Steiermark 33 (1939).

Zur Broschürenliteratur in ihrer unübersehbaren Fülle, von der allein Johann Rautenstrauch vom Verfasser zitiert wird, wäre heranzuziehen die informative Dissertation von Herbert Schreiber: Die literarische Polemik um die kirchliche Gesetzgebung Josephs II. (Mainz 1955). Die Berücksichtigung der tschechischen Forschung (J. Klabouchs grundlegende Arbeit: *Osvícenské právní nauky v českých zemích*, Prag 1958) würde gerade einem jungen deutschen Wissenschaftler gut anstehen.

Fazit: Trotz gewisser Einschränkungen ist es dem Verfasser der Habilitationsschrift gelungen, durch fachkundige Interpretation kirchenrechtlich relevanter Lehrtexte das bischöfliche Amt in der Sicht der bekanntesten deutschen josephinischen Kirchenrechtler treffend zu charakterisieren und damit zu einer sachgerechten Beurteilung im Sinne einer Rehabilitierung der josephinischen Kanonisten beigetragen zu haben.

München

Reinhold J. Wolny